

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Beuren/Hw. am 27.11.2024, im
Bürgerhaus Beuren/Hw., Großer Saal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Teilnehmer:

Vorsitzende/r

Schmitt, Harald

Mitglieder

Adams, Marco
Adams, Werner
Adams-Philippi, Petra
Dziubany, Michael
Feller, Martin
Kaiser, Nicole
Klassen, Klaus Peter
Köhl, Waldemar
Nellinger, Bernd
Welter, Ludwig

auf Einladung

Sasse, Sandra, Revierleiterin

Revierförsterin

von der Verwaltung

Räsch, Volker

Schriftführer

Es fehlen:

Mitglieder

Feller, Rudolf
Wollscheid, Christina

von der Verwaltung

Ding, Stefan

Ortsbürgermeister Schmitt stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Er begrüßt die Anwesenden, insbesondere Revierförsterin Sandra Sasse zu den TOP 2 und 3.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- TOP 1 Informationen des Ortsbürgermeisters
- TOP 2 Forstwirtschaftsplan 2025
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 3 Festlegung der Brennholzpreise 2024/2025
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 4 Neufassung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Beuren/Hw.
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 5 Hebesatz-Satzung 2025
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 6 Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2024
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 7 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Beuren über die Erhebung von Hundesteuer vom 16.12.2015
hier: Beratung und Beschlussfassung
- TOP 8 Rückblick 1000-Jahr-Feier Prosterath und 50 Jahre Beuren/Hw. Prosterath
hier: Rückblick
- TOP 9 Bushaltestelle Ortsmitte
hier: Planungsauftrag
- TOP 10 Einwohnerfragestunde gem. § 16 a GemO

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

TOP 1 Informationen des Ortsbürgermeisters

1.1 Reflexion zur Bürgersprechstunde

Anlässlich der letzten Bürgersprechstunde fanden, so der Vorsitzende, konstruktive Gespräche statt. U.a. wurde über die „Tempo 30-Zone“ sowie die zukünftige Verkehrsführung des Busverkehrs in der Ortslage gesprochen. Nach Aussage des Ortsbürgermeisters werde er sich massiv für die Einführung einer „Tempo-30 Zone“ in den Ortsstraßen einsetzen. Die nächste Bürgersprechstunde findet am 25.01.2025 statt.

1.2 Zeltplatz an der Fischerhütte

Mit den Arbeiten zur Errichtung eines Zeltplatzes im Bereich der Fischerhütte wurde im 4. Quartal 2024 begonnen, die Arbeiten werden im Frühjahr 2025 fortgesetzt.

1.3 Dorfmoderation aus 2018/2019

Die Ergebnisse aus der Dorfmoderation in den Jahren 2018/2019 sollen aufgenommen und die Teilnehmer des damaligen Workshops zum nächsten Treffen am 8.1.2025 eingeladen werden.

1.4 Sanierungsschnitt Eiche Prosterath

Ortsbürgermeister Schmitt erläutert, dass bereits am 16.07.2024 ein Förderantrag für den Sanierungsschnitt der Eiche gestellt wurde. Die Zusage wurde am 26.11.2024 übermittelt. Die Kosten

von rd. 1.640 € werden mit 1.000 € bezuschusst. Es ist jedoch Eile geboten, denn die Arbeiten müssen bis zum Jahresende noch erfolgen.

1.5 Unterstellmöglichkeit für Traktor und weitere Gerätschaften

Zwischenzeitlich konnte ein Unterstellplatz für den Traktor, Anbauteile und weitere Gerätschaften gefunden und angemietet werden.

1.6 Flächen-Photovoltaikanlagen

Nach Aussage von Ortsbürgermeister Schmitt befinden sich die Firmen derzeit in der Phase der Flächensicherung. Pro Hektar Fläche ist mit Einnahmen von rd. 3.200 € zu rechnen.

1.7 Seniorentag 07.12.2024

Für den Seniorentag am 07.12.2024 haben sich bis jetzt 103 Personen angemeldet.

1.8 Cybersicherheit

Nach Aussage des Ortsbürgermeisters muss der inzwischen rund 32 Jahre alte Aufzug im Bürgerhaus auf Cybersicherheit überprüft werden. Die Kosten belaufen sich auf einmalig 750 €, danach jährlich ca. 350 €.

1.9 Tauschaktion Glühlampen

Die Tauschaktion „alte Glühlampen gegen neue LED“ wurde in der Ortsgemeinde gut angenommen. Insgesamt wurden 335 alte Lampen gegen energetisch effiziente LED-Birnen getauscht.

1.10 Waldbegehung mit Revierförsterin Sasse

Am 05.10.2024 fand eine Waldbegehung mit der zuständigen Revierförsterin Frau Sasse statt. Hierbei wurde der Klimawandel und dessen Auswirkungen erneut sichtbar. Nach Aussage des Vorsitzenden und der Ratsmitglieder sollten zukünftig solche Waldbegehungen beibehalten werden.

1.11 Engstelle Dhrontalstraße

Der Vorsitzende führt aus, dass demnächst Gespräche mit Vertretern des Landesbetrieb Mobilität, der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde zur Entschärfung der bekannten Engstelle in der Dhrontalstraße stattfinden

1.12 Sanierung Wirtschaftsweg MeiersWies/Im Bogen

Die Sanierung des Wirtschaftswegs MeiersWies/Im Bogen wird im Jahre 2025 vollzogen.

1.13 AfD-Veranstaltung am 10.01.2025

Nach Aussage des Vorsitzenden hatte die AfD angefragt, am 10.01.2025 Räumlichkeiten im Bürgerhaus Beuren für einen Bürgerdialog, anzumieten. Die Mietanfrage wurde vom Vorsitzenden negativ beschieden. Daraufhin hatte der Anwalt der AfD eine einstweilige Verfügung am Verwaltungsgericht erwirkt. Trotz aller Widerstände seitens der Gemeinde muss der Saal aufgrund der einstweiligen Verfügung des Verwaltungsgerichts Trier an die AfD vermietet werden.

1.14 nächste Ratssitzung am 29.01.2025

Der Vorsitzende teilt mit, dass die nächste Ratssitzung am 29.01.2025 terminiert ist. Die Schwerpunkte dieser Sitzung sind die Erweiterung der KiTa in Beuren sowie die geplante „Tempo 30“ Zone in Beuren.

TOP 2 Forstwirtschaftsplan 2025 hier: Beratung und Beschlussfassung

Ortsbürgermeister Schmitt begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Sandra Sasse von der Forstverwaltung. Durch Frau Sasse gibt zunächst einen Rückblick auf das laufende Jahr 2024. Hierbei ist unter Bezugnahme auf die durchgeführten Arbeiten im Wald und der Verkaufserlöse mit ein positives Jahresergebnis von 61.372 € im Plan 2024 veranschlagt.

Für das Forstwirtschaftsjahr 2025 erläutert Frau Sasse dem Rat die Ansätze der geplanten Erträge und Aufwendungen detailliert. Den geplanten Erträgen von 294.077 € stehen Aufwendungen von 274.540 € entgegen. Als Ergebnis ergibt sich ein Jahresgewinn von rd. 19.539 €.

Nach ausführlicher Diskussion im Rat fassen die Ratsmitglieder folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Beuren/Hw. beschließt den Forstwirtschaftsplan 2025 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

TOP 3 Festlegung der Brennholzpreise 2024/2025
hier: Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Beratungen wird seitens der Forstverwaltung darauf hingewiesen, dass in der Saison 2024/25 im Forstamt Hochwald bei Verkauf aus dem Staatswald folgende Mindestpreise zur Anwendung kommen.

Laubhartholz	73 €/fm (brutto)
Nadelholz	50 €/fm (brutto)

Im Rahmen der Beratung wird aus der Mitte des Rates darauf hingewiesen, dass nicht alle Haushalte immer höher steigende Preise noch finanziell verkraften können. Wenn eine Erhöhung festgelegt wird, sollte es moderat geschehen. Nach ausführlicher Beratung beschließt der OG-Rat Beuren/Hw. zunächst **einstimmig**, das Versteigerungsverfahren als Methode zum Holzverkauf anzuwenden.

Dann wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, dass der Holzpreis für Laubhartholz auf 60 €/fm (brutto) festgelegt werden soll.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
 8 Nein-Stimmen

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Es wird weiterhin Einigkeit darin erzielt, den Verkauf von Nadelholz als Festpreis/fm in Höhe von 40 € festzusetzen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt für den Verkauf von Brennholz aus dem Gemeindewald für die Saison 2024/25 folgendes:

Für das Laubhartholz wird das Versteigerungsverfahren als Methode zum Holzverkauf angewendet.

a) Mindestpreis für Laubhartholz: 55 €/fm (Methodik: Versteigerungsverfahren)

b) Festpreis für Nadelholz: 40 €/fm.

- c) Die Revierleitung wird mit dem Verkauf beauftragt.
- d) Eine Mengenbegrenzung von 8 fm/Haushalt wird festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

**TOP 4 Neufassung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der
Ortsgemeinde Beuren/Hw.
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 02/540/2024**

Ortsbürgermeister Schmitt hat die Verwaltung beauftragt, die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Beuren/Hochwald zu aktualisieren. Im Vorfeld wurde in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister ein Entwurf einer Benutzungsordnung erarbeitet. Die Änderungsvorschläge dieser Arbeitsgruppe sind in der nachfolgenden Benutzungsordnung in grün dargestellt. Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird eine Neufassung der Benutzungsordnung erforderlich. Die jeweiligen Änderungen sind farblich In markiert.

**Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald
vom 27.11.2024**

**§ 1
Objektbeschreibung und Hausrecht**

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald und ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes. Es umfasst:

- im Kellergeschoss**
- Heizkesselraum
 - Tankraum
 - Kühl- und Vorratsraum
 - Technikraum/Aufzug
 - Vorratsraum
- im Erdgeschoss**
- Jugendraum mit Teeküche und Toiletten
 - Verkaufsraum zur gewerblichen Nutzung
 - Gewerbliche Küche
 - Kühl- und Vorbereitungsraum
 - Foyer
 - Behindertentoilette
 - Damentoilette für Saal
 - Besenkammer
- im 1.Obergeschoss- Großer Saal**
- Gewerbliche Küche
 - Vorbereitungsraum
 - Getränkelager
 - Herrentoilette
- im 2.Obergeschoss - Kleiner Saal**
- Küche
 - Damentoilette

- Herrentoilette und Technikraum
- Vereinsraum
- Abstellraum
- Bürgermeisterzimmer
- Raum für Dart-Club

im Dachgeschoss - Stauraum

(2) Das Hausrecht steht der **Ortsgemeinde** und ihren Vertretern im Amt zu. Es umfasst insbesondere:

- a) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses
- b) Den Abschluss von Nutzungs- und Mietverträgen
- c) Die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus dient der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltungen
- b) privater Veranstaltungen
- c) von Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppen sowie überörtliche Vereine und Organisationen
- ~~d) von Veranstaltungen des Pächters~~

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

(1) Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Bürgerhaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit **der Ortsgemeinde** rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um

- a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen
- b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

(3) Grundlagen der Benutzung des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JuSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Hausordnung

(1) Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Bürgerhauses folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung.
- c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen **der Ortsgemeinde** eine voll geschäftsfähige Person zu nennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein der Ortsgemeinde bzw. ihrer Vertreter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollzähligkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.

e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und die Anlagen in einen besenreinen bzw. Einrichtungsgegenstände in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.

f) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

g) Die Ortsgemeinde und ihre Vertreter sind berechtigt

- einzelnen Personen
- dem Veranstalter

im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

(2) Der Ortsgemeinde bleibt es unbenommen, sich jederzeit während seiner Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung für Schäden der Benutzer

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, ihre Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtung bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Schadensersatzpflicht der Benutzer

(1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter gegenüber der Ortsgemeinde in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

(2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seine Anlagen und seine Einrichtung verwendet wird. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.

(2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Abrechnung durch die Verbands-gemeindeverwaltung Hermeskeil fällig.

(3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung und dem dazugehörigen Preisspiegel. Der Ortsgemeinderat entscheidet **jährlich** über die Höhe der Nutzungsentgelte **im Rahmen der Haushaltsplanberatung**. Der Preisspiegel ist Teil der Benutzungsordnung.

(4) Die Räume und die Einrichtung des Bürgerhauses stehen den örtlichen Vereinen, Gruppen, sozialen Trägern und ähnliche, dem Gemeinwohl dienenden Institutionen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Veranstaltungen der katholischen Erwachsenenbildung sind ebenfalls grundsätzlich gebührenfrei. **Für einen Kurs mit Teilnehmergebühren wird pauschal ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 € pro Abend incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.** Für Kurse mit Küchennutzung ist eine dem Nutzungsumfang der Küche entsprechende Gebühr zu zahlen. Sie ist im Einzelfall einvernehmlich mit **der Ortsgemeinde** festzulegen. Sie hat sich an den allgemein geltenden Gebühren für die Küchennutzung zu orientieren. **Über eine Erhebung von Reinigungsgebühren entscheidet die Ortsgemeinde im Einzelfall.**

(6) Der im Winterhalbjahr stattfindende wöchentliche Frauengesprächs- und Handarbeitskreis bezahlt für die Nutzung des Vereinsraumes eine jährliche Pauschale von 30,00 €. **In diesem Betrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Über eine Erhebung von Reinigungsgebühren entscheidet die Ortsgemeinde im Einzelfall.**

(7) Die Veranstaltungen der Frauengemeinschaft werden ebenfalls grundsätzlich wie Vereinsveranstaltungen gewertet und sind ebenfalls gebührenfrei. Bei Veranstaltungen mit Eintritt bzw. Getränkeverkauf werden die üblichen Benutzungsgebühren erhoben. In besonderen Einzelfällen sind in Abstimmung mit der **Ortsgemeinde** gesonderte, der Veranstaltung angemessene Benutzungsentgelte zu berechnen.

(8) Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zukommt, wird von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes abgesehen. Über die Entgeltbefreiung entscheidet die **Ortsgemeinde**.

§ 8 Benutzungserlaubnis

(1) Wer an der Benutzung des Bürgerhauses interessiert ist, hat dies spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin bei der Ortsgemeinde zu beantragen.

(2) Die **Ortsgemeinde** entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann von der **Ortsgemeinde** schriftlich oder mündlich erteilt werden.

§ 9 Getränkebezug

(1) **Die Getränkebezugspflicht über die Ortsgemeinde entfällt im Allgemeinen.**

(2) **Werden jedoch Bier und alkoholfreie Getränke über die Ortsgemeinde bezogen, so sind diese mit einem Aufschlag von 15 % auf den Einkaufspreis sowie der gültigen Mehrwertsteuer dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen. Bei Rückgabe von Getränkeboxen werden ausschließlich volle Boxen akzeptiert. Angebrochene Boxen sind nicht rückgabefähig und müssen zum vollen Preis bezahlt werden.**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

54413 Beuren/Hochwald, 27.11.2024

Harald Schmitt, Ortsbürgermeister

Preisspiegel

1. Raumnutzung

Preis für Saal groß:	1. Tag:	100,00 €
	2. Tag:	60,00 €
	3. Tag:	40,00€

Preis für Saal klein/Preis für private Veranstaltungen im Vereinsraum bzw. Jugendraum	1. Tag:	80,00 €
	2. Tag:	50,00 €
	3. Tag:	30,00 €

Für auswärtige Mieter wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

2. Küchennutzung

Großer Saal	1. Tag:	60,00 €
	2. Tag:	40,00 €
	3. Tag:	20,00 €

Kleiner Saal/ bei Vermietung Vereinsraum bzw. Jugendraum für private Veranstaltungen	1. Tag:	40,00 €
	2. Tag:	30,00 €
	3. Tag:	20,00 €

Für auswärtige Mieter wird ein Aufschlag von 20 % berechnet

3. Wochenendpakete (Freitag bis Sonntag):

Großer Saal incl. Küche	270,00 €
Kleiner Saal incl. Küche	210,00 €

Für auswärtige Mieter wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

4. Sonstige Kosten

Reinigung, Abnutzungspauschale:	pauschal	50,00 €
---------------------------------	----------	---------

5. Gesetzliche Mehrwertsteuer

Den vorgenannten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugerechnet.

In Auswertung der übersandten Unterlagen und Beratungen fasst der OG-Rat folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Beuren beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung und des Preisspiegels wie vorgeschlagen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	8 Ja-Stimmen
	3 Enthaltungen

TOP 5 Hebesatz-Satzung 2025
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 02/506/2024

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage der Verwaltung und erläutert zusammenfassend den Sachverhalt. Dieser stellt sich derzeit wie folgt dar:

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Bis zum 31.12.2019 waren daher neue gesetzliche Regelungen zu treffen, nach denen ab dem 01.01.2025 die Veranschlagung der Grundsteuer auf Basis dieser Neuregelung erfolgt („Grundsteuerreform“).

Die Grundsteuer-Hebesätze sind für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum festzusetzen. Grundsätzlich erfolgt die Festsetzung der Hebesätze innerhalb der Haushaltssatzung für das jeweilige Kalenderjahr. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Dies wird in der VG Hermeskeil so praktiziert.

Aufgrund der jetzt umzusetzenden Grundsteuerreform endet der Hauptveranlagungszeitraum, erstmals seit 1964, mit Ablauf des 31.12.2024 und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Dies hat zur Folge, dass eine Steuerveranlagung 2025 auf Basis der für das Kalenderjahr 2024 festgelegten Grundsteuer-Hebesätze nach dem bisherigen System nicht umgesetzt werden kann, wenn nicht bis zum 31.12.2024 die Haushaltssatzung 2025 in Kraft getreten ist. In der Verbandsgemeinde Hermeskeil ist nicht davon auszugehen, dass die gemeindlichen Haushaltssatzungen noch in 2024 Rechtskraft erlangen.

Daraus folgt, dass noch in 2024 eine sog. Hebesatz-Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze zu beschließen und zu veröffentlichen ist. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, in 2025 eine Steuerveranlagung durchführen zu können. Nach in Kraft treten der Haushaltssatzung 2025 verliert die Hebesatz-Satzung ihre Gültigkeit und ist für künftige Kalenderjahre nach derzeitigem Stand auch nicht mehr notwendig.

Immer wieder wird im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform vom Ziel der „Aufwandsneutralität“ gesprochen. Hierbei handelt es sich allerdings nur um einen Appell der Bundesregierung im Rahmen des damaligen Entwurfes zum Grundsteuer-Reformgesetz. Es gibt keine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung, die Reform aufwandsneutral umzusetzen. Vielmehr besteht weiterhin die Verpflichtung der Gemeinde, ihren Haushalt auszugleichen.

Innerhalb der Haushaltsplanberatungen 2023 bestand wegen der Erhöhung der sog. Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in vielen Gemeinde die Notwendigkeit, den Hebesatz der Grundsteuer B zumindest auf dieses Niveau (465 v.H.) anzupassen, damit zum einen der Wille zur Erreichung des Haushaltsausgleichs dokumentiert wurde. Zum anderen waren negative förderrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, die für den Fall angekündigt waren, dass die Gemeinde ihre Einnahmequellen nicht ausreichend ausschöpft. Schließlich war zu beachten, dass bei einem Hebesatz unterhalb des Nivellierungssatzes, die Gemeinde VG- und Kreisumlage auf Steuereinnahmen zu zahlen hätte, die sie tatsächlich überhaupt nicht erwirtschaftet hat. Innerhalb der Haushaltsverfügung 2024 der Gemeinde Beuren/Hw. hatte die Kommunalaufsicht festgestellt, dass auf Basis der erfolgten Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 485 v.H. finanzielle Nachteile aufgrund des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG)

vermieden werden und außerdem die Voraussetzung der Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen bei Förderanträgen erfüllt sind. Gleichwohl sieht die Kommunalaufsicht, aufgrund des unausgeglichenen Haushaltes, in den Folgejahren weiteren Hebesatzanhebungen entgegen.

Ein Vergleich der Grundsteuermessbeträge 2024 mit denen für 2025 (d.h. nach Neubewertung im Zuge der Grundsteuerreform) nach derzeitigem Bearbeitungsstand bei der VGV Hermeskeil führt zu nachfolgendem Ergebnis. Bei der Grundsteuer B fehlen noch rund 7,3 Prozent, für die bisher noch keine Neubewertung vorliegt oder verarbeitet werden konnte. In jedem Falle werden aber die neuen Messbeträge über dem Niveau 2024 liegen. Nach derzeitigem Stand (d.h. 92,7 Prozent) ergibt sich bei gleichbleibendem Hebesatz von 485 v.H. (so auch in der Hebesatz-Satzung vorgesehen) ein Mehrertrag für die Gemeinde von rund 28.507 €. Dieser wird noch steigen, da noch 7,3 Prozent Neubewertungen fehlen. Stand heute würde sich ein aufwandsneutraler Hebesatz von 363 v.H. berechnen (also unterhalb des Nivellierungssatzes von 465 v.H.). Dieser wird schlussendlich, wegen der fehlenden 7,3 Prozent, noch sinken. Das Finanzministerium geht nach einer aktuellen, ebenfalls vorläufigen Berechnung von einem aufwandsneutralen Hebesatz von 338 v.H. aus.

Für die Grundsteuer A ergibt sich derzeit ein anderes Bild. Es fehlen noch rund 9,2 Prozent an Neubewertungen. Nach bisherigem Stand sinken die Messbeträge nach Neubewertung gegenüber 2024. Damit wäre schlussendlich für eine Aufwandsneutralität sogar eine Hebesatzerhöhung (auf 723 v.H.) nötig. Das Finanzministerium geht nach aktueller Berechnung allerdings von einem aufwandsneutralen Hebesatz von 422 v.H. aus. Dieser Unterschied zeigt deutlich, dass für die belastbare Berechnung neuer Hebesätze der endgültige Stand der Neubewertungen abgewartet werden sollte.

Der Haushalt der Gemeinde Beuren/Hw. ist in 2024 und voraussichtlich in den nächsten Haushaltsjahren unausgeglichen. Wegen der zu befürchtenden, negativen Auswirkungen (Förderungen, Finanzausgleich) besteht daher aus Sicht der Verwaltung kein Spielraum zur Reduzierung des Hebesatzes der Grundsteuer B unterhalb des derzeitigen Nivellierungssatzes (465 v.H.). Bei der Grundsteuer A sollte, wie bereits geschildert, die endgültige Neubewertung abgewartet werden, um zu entscheiden, ob eine Senkung des Hebesatzes (450 v.H.) denkbar ist. Aufgrund des deutlichen Haushaltsdefizites sind verwaltungsseits grundsätzliche Überlegungen zu Hebesatzreduzierungen, auch oberhalb der Basis der Nivellierungssätze, zurückhaltend zu betrachten. Ausdrücklich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass allein die Gemeinde die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze trifft.

Die Kommunalaufsicht hat vorgeschlagen, die Hebesätze 2025 zunächst auf dem Niveau des Vorjahres (2024) zu belassen. Dies macht aus Sicht der Verwaltung deshalb Sinn, weil derzeit belastbare Aussagen zum Haushaltsausgleich 2025 noch nicht getroffen werden können. Zudem lässt, wie bereits dargelegt, die Datenlage bezüglich der Grundsteuerreform noch keine abschließende Berechnung eines endgültigen Hebesatzes und damit der endgültigen Steuerlast zu.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, eine evtl. Anpassung der Hebesätze erst nach Vorlage aller Neubewertungen, spätestens aber bis zum 30.06.2025 zu beschließen. Bis dahin ist auch der Haushalt 2025 verabschiedet und es wäre konkret absehbar, ob für die Gemeinde ein entsprechender Spielraum für eine Hebesatzsenkung besteht. Nach den gesetzlichen Regelungen wäre bis zum 30.06.2025 noch eine Beschlussfassung über eine Erhöhung der Hebesätze für 2025 möglich. Für eine Reduzierung gilt eine solche Frist nicht. Ziel sollte deshalb sein, bis Mitte 2025 auf Grundlage der dann vorliegenden, endgültigen Datenbasis (Neubewertungen des Finanzamtes im Zuge der Grundsteuer-Reform) nochmals über die Höhe der Hebesätze zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber werden neben dem Hebesatz für die Grundsteuer A und B auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf gleichbleibendem Niveau durch die Hebesatz-Satzung festgelegt.

In Auswertung des dargelegten Sachverhaltes fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Beuren/Hw. beschließt die Satzung der Ortsgemeinde Beuren/Hw. über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

**TOP 6 Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2024
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 02/470/2024**

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Übertragung nicht in Anspruch genommener Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr möglich. Die Übertragungen erhöhen die Planungspositionen des folgenden Haushaltsjahres. Eine Neuveranschlagung ist somit nicht mehr erforderlich.

Zwei Arten der Ermächtigungsübertragung werden unterschieden:

Laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Dies gilt sinngemäß auch für ordentliche Auszahlungen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Nach § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben bei den Ansätzen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollten Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Ortsgemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, folgende Haushaltsermächtigungen nach § 17 Abs.1 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen:

Produktsachkonto	Verwendung	Betrag
1143.5235	Fahrzeugunterhaltung Bauhof	631,46 €
4240.5231	Unterhaltung Sportanlage Beuren	1.698,18 €
5411.5233	Unterhaltung Gemeindestraßen	23.818,82 €

5412.5220	Stromkosten Straßenbeleuchtung	13.000,00 €
5470.5231	Unterhaltung Buswartehalle	3.000,00 €
5510.5231	Unterhaltung von Park- und Gartenanlagen	3.403,60 €
5531.5231	Unterhaltung Friedhof Beuren	2.362,17 €
5532.5231	Unterhaltung Friedhof Prosterath	2.933,82 €
5552.5233	Unterhaltung Feldwirtschaftswege	3.482,75 €
5731.5231	Unterhaltung Bürgerhaus	3.000,00 €
5731.5238	Einrichtungsgegenstände für das Bürgerhaus	698,01 €
5734.5231	Unterhaltung Zeltplatz und Fischerhütte	2.000,00 €

Die Aufwendungen und Auszahlungen belasten in Höhe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme sowohl den jeweiligen Teilergebnishaushalt als auch den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024.

Der Ortsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgende Ermächtigungen kraft Gesetz bestehen bleiben:

Produktsachkonto	Verwendung	Betrag
1141.019	Breitbandversorgung	800,35 €
1143.08213	Erwerb von Werkzeugen für den Bauhof	2.000,00 €
5411.096-136	Erneuerung Stützmauer "Im Böhrück"	2.000,00 €
5430.096-134	Beseitigung Engstelle L152	20.000,00 €
5551.0211	Grunderwerb für forstwirtschaftlichen Betrieb	2.900,00 €
5731.0822-142	Erwerb von Einrichtung für das Bürgerhaus	1.200,00 €

Die Auszahlungen belasten in Höhe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7 **1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Beuren über die Erhebung von Hundesteuer vom 16.12.2015**
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 02/523/2024

Das ursprüngliche Satzungsmuster wurde von einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet. Die jetzt vorliegende Aktualisierung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 wurde vom Gemeinde- und Städtebund aufgrund vielfältiger aktueller Nachfragen aus dem Mitgliedsbereich vorgenommen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Assistenzhunde):

Nach der Assistenzhundeverordnung lassen sich Assistenzhunde anhand der in Hilfeleistungen, die sie für einen "Menschen mit Behinderungen" erbringen, in die folgenden Assistenzhundearten einteilen:

- (1) der Assistenzhund für Menschen mit Blindheit oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens (Blindenführhund),
- (2) der Assistenzhund für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung (Mobilitäts-Assistenzhund),
- (3) der Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung (Signal-Assistenzhund),
- (4) der Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie oder für Menschen mit neurologisch-bedingten Anfallserkrankungen (Warn- und Anzeige-Assistenzhund) und
- (5) der Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB-Assistenzhund).

Um an dieser Stelle mögliche Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, die eine entsprechende Unterstützung benötigen, ist der Katalog auf alle möglichen Assistenzhunde erweitert worden. Mit den neuen Regelungen in den §§ 12e bis 12l des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sind die Antragsberechtigungen und Antragsvoraussetzungen einheitlich geregelt.

Wenn auch die Assistenzhundeverordnung die Ausbildung als „Fremdausbildung“ (eine Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft durch eine Ausbildungsstätte) und „Selbstausbildung“ (eine Ausbildung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft begleitet von einer Ausbildungsstätte.) vorsieht, so ist im Rahmen der Regelung in § 13 (und in § 16, die sich auf § 13 bezieht) der Assistenzhundeverordnung Sicherheit insoweit gegeben, dass sichergestellt ist, dass ein Assistenzhund auch nur von einer Person geführt wird, die einen entsprechenden Bedarf vor der Anschaffung nachgewiesen hat.

Insoweit entfällt eine Prüfpflicht durch die Kommunalverwaltung, weil auf das erteilte Zertifikat bzw. vorübergehend auf den Bescheid des rheinland-pfälzischen Sozialministeriums vertraut werden kann.

In den genannten Regelungen ist festgelegt:

„(1) Die Ausbildungsstätte prüft so früh wie möglich, ob der Mensch mit Behinderungen Bedarf für einen Assistenzhund hat, spätestens jedoch vor der gemeinsamen Schulung von Mensch und Hund (Bedarfsprüfung). Der Bedarf liegt vor, wenn der Mensch mit Behinderungen gegenüber der Ausbildungsstätte darlegt, dass er

- 1. die Voraussetzungen des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllt und*
- 2. einen Assistenzhund benötigt, der ihm die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, erleichtern oder der Assistenzhund behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen kann.*

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, eines Bescheids über die Feststellung eines Grades der Behinderung, eines Bescheids über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit, einer fachärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers erfolgen, aus dem sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 ergeben.

(3) Das Ergebnis der Bedarfsprüfung sowie die Begründung hierzu hält die Ausbildungsstätte im Ausbildungsnachweis nach Anlage 5 fest und fügt die entsprechenden Nachweise bei.“

Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 1: *„Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen*

werden“, wird aufgrund der vereinfachten Nachweisführung und für den Bestandsschutz bisheriger Steuerbefreiungen in angepasster Form beibehalten.
Die Verwaltung spricht die Empfehlung aus, die vorgenannte Anpassung in die Hundesteuer-satzung aufzunehmen.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen:

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

1. **Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.**

In der Inhaltsübersicht wird § 8 „Steuerfreie Hundehaltung“ in „Nicht besteuerebare **Hundehaltung**“ geändert.

Die Überschrift des § 8 „Steuerfreie Hundehaltung“ wird in „**Nicht besteuerebare Hundehaltung**“ geändert.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort Steuerfreiheit wird durch das Wort **nicht besteuerebare Hundehaltung** ersetzt.

§ 13 In-Kraft-Treten erhält folgende Neufassung:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beuren, _____

Ortsbürgermeister, Harald Schmitt

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Beuren beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8 Rückblick 1000-Jahr-Feier Prosterath und 50 Jahre Beuren/Hw. **Prosterath** **hier: Rückblick**

Ortsbürgermeister Schmitt erteilt zu diesem TOP das Wort an Ratsmitglied Adams-Philippi als Mitglied der Festgemeinschaft.

RM Adams-Philippi führt aus, dass für die Veranstaltung seitens der Ortsgemeinde jeweils in den Jahren 2022 und 2023 ein Betrag von 1.500 €, insgesamt 3.000 € als Zuschuss bereitgestellt wurden. Die Festgemeinschaft hat, so Frau Adams-Philippi eine größere Rechnung hiervon gezahlt. Insgesamt kann von einem schönen und gelungenen Fest gesprochen werden. Per Saldo ergibt sich kein Gewinn oder Verlust. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Kassenprüfung noch nicht abschließend erfolgt. Nach erfolgter Kassenprüfung wird hierüber in der nächsten Sitzung erneut berichtet.

Nach Aussage des Vorsitzenden wurde nur im Jahr 2023 ein Zuschuss von 1.500 € an die Festgemeinschaft ausgezahlt.

Die Ratsmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 9 Bushaltestelle Ortsmitte **hier: Planungsauftrag** **Vorlage: 02/546/2024**

Die Ortsgemeinde Beuren möchte die Buswartehalle in der Ortsmitte erneuern und barrierefrei ausbauen.

Zur Erstellung der Entwurfsplanung wurde das Ingenieurbüro Fuchs aus Hermeskeil zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Zur Erstellung des Honorarangebotes wurde von anrechenbaren Kosten von ca. 50.000,- € Netto ausgegangen.

Das Honorarangebot für die Planungsphasen 1 bis 4 einschließlich der Vermessung beträgt 7.276,26 € Brutto.

Die Entwurfsplanung ist Voraussetzung zur Stellung der entsprechenden Förderanträge.

Nach Aussage von Ortsbürgermeister Schmitt kann die Baumaßnahme mit 80 bis 90 % der Kosten gefördert werden.

Nach Diskussion innerhalb des Rates über die Durchführung der Maßnahme oder die Priorisierung auf die sehr teure Erweiterung des Kindergartens Beuren zu legen, fasst der OG Rat folgenden

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Beuren beschließt den Auftrag zur Planung (Lph 1 bis 4) und Vermessung laut Honorarangebot an das Ingenieurbüro Fuchs aus Hermeskeil zum Angebotspreis von 7.276,26 € zu vergeben.

Die Unterzeichnung des Ingenieurvertrages kann erst nach Genehmigung des Haushalts 2025 durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen

TOP 10 Einwohnerfragestunde gem. § 16 a GemO

10.1 Benutzungsordnung Bürgerhaus, Saalmiete

Durch einen Bürger wird moniert, dass bei der heute beschlossenen Erhöhung der Benutzungsgebühren auch alle Einrichtungen im Bürgerhaus funktionstüchtig sein sollten. Ebenfalls waren in der Vergangenheit nicht genug Sektkläser und ausreichend Besteck vorhanden. Der Vorsitzende sagt eine Überprüfung der Einrichtungen zu. Nach Aussage der I. Beigeordneten Kaiser ist gewährleistet, dass eine Gesellschaft von 100 Personen im unteren Saal und im oberen Saal für 50 Personen Bestecke etc. vorhanden sind.

10.2 Holzversteigerung

Vorgeschlagen wird hierzu, dass das zu versteigernde Brennholz für die ansässigen Bewohner vorgehalten werden sollte. Hierbei könnten Bezugsscheine von der Ortsgemeinde ausgegeben

werden. Der Vorsitzende sagt zu, an der nächsten Brennholzversteigerung im Februar 2025 teilzunehmen.

10.3 Bühne Bürgerhaus

Die Bühne im Saal ist nach Aussage eines Bürgers sehr stumpf. Wie ist hier Abhilfe zu schaffen? Nach Aussage des ehemaligen Gemeindedieners kann die Oberfläche abgeschliffen und anschließend wieder lackiert werden.

10.4 Glasfaserausbau Beuren-Prosterath

Auf Anfrage teilt Ortsbürgermeister Schmitt mit, dass nach Aussage von Herrn Loch auch für die Ortslage Prosterath die Möglichkeit gegeben ist, an das zu verlegende Glasfasernetz kostenlos anzuschließen. Voraussetzung ist nur ein 2-jähriger Vertrag mit der Fa. Eon

10.5 Senientag

Hierbei wird die Frage aufgeworfen, ob Interesse seitens der KiTa oder der Grundschule besteht, anlässlich des Senientags Vorlesungen mit Kindern zu organisieren. Der Vorsitzende sagt eine Überprüfung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Ortsbürgermeister die Einwohnerfragestunde und damit den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende

gesehen:

Schriftführer

Harald Schmitt
Ortsbürgermeister

Stefan Ding
Bürgermeister

Volker Räsch